

RS Lvwg 2014/6/2 VGW- 123/072/10239/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.2014

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

02.06.2014

Index

97 Öffentliches Auftragswesen
L72009 Beschaffung Vergabe Wien

Norm

BVerG 2006 §125

WVRG 2014 §20

1. BVerG 2006 § 125 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVerG 2006 § 125 gültig von 01.04.2012 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVerG 2006 § 125 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVerG 2006 § 125 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Die Antragstellerin bezweifelte, dass die Teilnahmberechtigte über die erforderliche Anzahl an Fachkräften für Bodenmarkierung verfüge, da diese Ausbildung nur beim WIFI absolviert werden könne. Dem ist entgegenzuhalten, dass laut Ausschreibung eine bestimmte Anzahl von Arbeitskräften der Bieter eine „Schulung zur Fachkraft für Bodenmarkierungen“ nachweisen musste. In der Ausschreibung ist nicht vorgesehen, dass diese Ausbildung beim WIFI erfolgen müsse.

Die Teilnahmberechtigte hat für eine ausreichende Anzahl von Arbeitskräften eine Ausbildung zur Fachkraft für Straßenmarkierung bzw. Bodenmarkierung nachgewiesen. Die diesbezüglichen Zweifel der Antragstellerin sind daher nicht berechtigt.

Schlagworte

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
Ausbildungsnachweis
Materialwahl
Nachweis von Referenzen
Vertiefte Angebotsprüfung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2014:VGW.123.072.10239.2014

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at